

Anti-Doping-Vereinbarung Betreuer

zwischen

Athletenbetreuer*in: _____, (im folgenden „Athletenbetreuer*in“)

Anschrift: _____

Sportart: _____

und

dem Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV)

vertreten durch Präsident oder Vizepräsident

Otto-Fleck-Schneise 10a, 60528 Frankfurt

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den DRIV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen von World Skate und DRIV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (DRIV-Anti-Doping-Ordnung) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DRIV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athletenbetreuer*in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 der DRIV-Anti-Doping-Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), World Skate und die weiteren in Art. 13.2.3 DRIV-Anti-Doping-Ordnung genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Anti-Doping-Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2025

Ort, Datum

Ort, Datum

Athletenbetreuer*in

Präsident*in oder Vizepräsident DRIV